

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

8. SONDERNUMMER

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 14.06.2006

25. Stück

107. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) für das Studienjahr 2006/2007
108. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) für das Studienjahr 2006/2007
-

107.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) für das Studienjahr 2006/2007

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz (MUG) hat gem. § 124b UG 2002; BGBl I Nr. 120/2002 idgF per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

Präambel

Der Europäische Gerichtshof hat am 7.7.2005 (C-147/03) entschieden, dass die bisherige Regelung über den Zugang zu den österreichischen Universitäten EU-widrig ist, da sie eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Aufgrund dieses Urteils wurde vom Nationalrat am 8.7.2005 eine Novelle des UG 2002 (BGBl I Nr. 77/2005) beschlossen, mit der es u.a. für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ermöglicht wird, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens 2 Semester nach der Zulassung zu beschränken. Sinn dieser Verordnung ist die klare Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG 2002 idgF.

TEIL I - Geltungsbereich

§ 1. Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für das Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG.

§ 2. Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen,

- die im Studienjahr 2006/2007 erstmals zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der Medizinischen Universität Graz (MUG) zugelassen werden wollen,
- die im WS 2005/2006 zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG „bedingt zugelassen“ waren und aufgrund der Bestimmungen des Auswahlverfahrens 2005/2006 im darauf folgenden Semester nicht zulassungsfähig waren,
- die im Sommersemester 2006 „bedingt“ zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG zugelassen wurden und
- alle StudienwerberInnen, die einen Vorstudienlehrgang an der MUG zu besuchen haben/hatten, und diesen nicht vor dem Wintersemester 2005/2006 abgeschlossen haben und das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG antreten wollen;

Ausgenommen sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

Zahl der Studienplätze

§ 3. (1) Die Zahl der Studienplätze ist gem. § 124b Abs. 2 UG 2002 idGF jedenfalls so zu bemessen, dass im jeweiligen Studium mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist.

(2) Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Grobauswahlverfahren bzw. Reihungsverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2006/2007 werden gem. § 124b Abs. 5 UG 2002 144 Studienplätze vergeben, davon 108 Plätze an StudienwerberInnen mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 1, 29 Plätze an StudienwerberInnen aus EU-Mitgliedsstaaten und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen mit nicht in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 2, und 7 Plätze an sonstige ausländische StudienwerberInnen, die weder in Gruppe 1 oder Gruppe 2 fallen.

TEIL II - Verfahren

§ 4. Elektronische Voranmeldung

(1) Alle StudienwerberInnen, die sich um einen Studienplatz im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG bewerben möchten, haben innerhalb der vom Rektorat vorgegebenen Anmeldefrist, die am **10.4.2006** begonnen hat und am **20.6.2006** um 24:00 Uhr endet, an der elektronischen Voranmeldung über den vom Rektorat eingerichteten Link teilzunehmen.

(2) Die elektronische Voranmeldung ist Voraussetzung für die persönliche Anmeldung gem. § 5 dieser Verordnung. Eine elektronische Voranmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel, ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur elektronischen Voranmeldung ist nicht zulässig.

§ 5 Persönliche Anmeldung und Kennenlerninterview

(1) Die mittels elektronischer Voranmeldung gültig vorangemeldeten StudienwerberInnen erhalten eine Einladung für eine persönliche Anmeldung und Kennenlerninterview zu dem vom Rektorat mit **7.7.2006** festgelegten Termin. Ohne gültige elektronische Voranmeldung und Einladung ist eine persönliche Anmeldung und Kennenlerninterview nicht zulässig.

(2) Die persönliche Anmeldung und Teilnahme am Kennenlerninterview ist - schon aus der Natur der Sache - Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und damit für die Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausschließlich nach den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG 1991 idGF zulässig.

(3) Die Entsendung anderer Personen als Vertretung ist unzulässig. Erscheint die Studienwerberin/der Studienwerber nicht persönlich zum Termin, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Ein persönliches Erscheinen ist somit auch iSd. § 10 Abs. 1 AVG 1991 idGF ausdrücklich gefordert. Eine Fristerstreckung zur persönlichen Anmeldung ist nicht zulässig.

(4) Zur persönlichen Anmeldung und Kennenlerninterview sind jedenfalls mitzubringen:

- a) Amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, o.ä.) und
- b) Reifeprüfungszeugnis (im Original und Kopie, bei ausländischen Reifezeugnissen mit deutscher Übersetzung) oder
- c) Schulbesuchsbestätigung für das aktuelle Studienjahr (gilt für jene StudienwerberInnen, die im Schuljahr 2005/2006 die Reifeprüfung abgelegt haben, aber bis zum Zeitpunkt der persönlichen Anmeldung noch kein Reifezeugnis erhalten haben.)

(5) Das Kennenlerninterview dient der persönlichen Vorstellung der StudienwerberInnen. Soweit sich aus dem Kennenlerninterview zweifelsfrei und offensichtlich ergibt, dass StudienwerberInnen für das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG ungeeignet sind, ist der bescheidmäßige Ausschluss vom weiteren Aufnahmeverfahren möglich.

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Das Grobauswahlverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Reihungsverfahren zu dem vom Rektorat festgesetzten Termin am **1.9.2006** statt.

(2) Weder das Grobauswahlverfahren noch das Reihungsverfahren sind Prüfungen iSd. §§ 72 ff UG 2002 idGF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 idGF finden keine Anwendung.

(3) Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren besteht aus einem Multiple-Choice-Test, in welchem das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik abgefragt wird.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche des Multiple-Choice-Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.

(5) Nutzt eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die Kandidatin/Der Kandidat ist jedoch berechtigt, das Auswahlverfahren komplett abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen. Eine Berufung iSd § 7 Abs.2 dieser Verordnung ist zulässig.

§ 7 provisorische Reihungsliste, Einsprüche, Reihungsliste und Nachrückung

(1) Bis spätestens **11.9.2006** wird eine provisorische Reihungsliste aller TeilnehmerInnen unter Transparenzmachung des Zustandekommens der Punkteanzahl ausgehängt und im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht; gleichzeitig ist zu veröffentlichen, bei welchem Organ Einsprüche eingebracht werden können. Die Erhebung von Einsprüchen ist ausschließlich für TeilnehmerInnen des Grobauswahl- und Reihungsverfahrens möglich. Ein anderer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Einspruch hat bis spätestens **21.9.2006**, 24:00 Uhr zu erfolgen. Über die Einsprüche entscheidet die zweitinstanzliche Behörde schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **29.9.2006**.

(2) Einsprüche zum Ablauf des Verfahrens, Einsprüche zu einzelnen Fragen sowie Einsprüche über Fehler in der Punkteermittlung haben der zweitinstanzlichen Behörde anonymisiert zum Beschluss vorgelegt zu werden. Die zweitinstanzliche Behörde erhält ausschließlich folgende Informationen von den Einsprüchen zu Testfragen

a. Anzahl der Einsprüche zu dieser Frage

b. Die Begründungen aller Einsprüche zu den einzelnen Fragen

(3) Die zweitinstanzliche Behörde beschließt die Reihungsliste, die wie die provisorische veröffentlicht wird, nach den in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen. Die Reihungsliste erlangt mit Veröffentlichung Rechtskraft.

(4) Die KandidatInnen werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.

(5) Die in dieser Verordnung genannte Studienplatzzahl kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorates für das Studienjahr 2006/2007 erhöht werden.

(6) Nach den Verfahrensschritten dieser Verordnung werden die ersten 144 Personen der Humanmedizinliste zum Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG aufgenommen.

(7) StudienwerberInnen, die aufgrund der Reihungsliste einen Studienplatz erhalten, müssen spätestens bis **13.10.2006** nachweislich und schriftlich erklären, dass sie ihren Studienplatz in Anspruch nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Erklärung verfällt der Studienplatz und wird an die/den in der Reihungsliste nächstgereichte/nächstgereihten Studienwerberin/Studienwerber vergeben, welche/welcher noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

§ 8 Konsequenz des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 60 ff UG 2002 erfüllt.

(2) Jene StudienwerberInnen, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung das Grobauswahl- und Reihungsverfahren positiv abgeschlossen haben und sich daher nicht auf der Reihungsliste befinden, sind für das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG nicht zulassungsfähig. Eine Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht.

(3) Den StudienwerberInnen nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauf folgenden Wintersemester 2007/2008 zum nächsten Termin des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens anzutreten. Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einer/einem im Wintersemester 2007/08 für das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG erstinskribierenden Studierenden.

Teil III – Sonderregelungen für Erasmusstudierende und Gleichgestellte

§ 9 Erasmusstudierende

(1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Grobauswahl- und Reihungsverfahren teilnehmen.

Teil IV – Behörden

§ 10 Erstinstanzliche Behörde

(1) In erster Instanz entscheidet gem. geltender Geschäftsordnung des Rektorates, veröffentlicht im MTBI 19. Stk, RN 66 (Studienjahr 2004/2005) vom 1.6.2005, der Vizerektor für Studium und Lehre für das zuständige Rektorat. Er entscheidet abschließend über die provisorische Reihungsliste.

§ 11 Zweitinstanzliche Behörde

(1) Diesbezüglich wird auf die §§ 15 bis 18 und 38 der Satzung der MUG, veröffentlicht im MTBI 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBI 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005, verwiesen.

(2) Die zweitinstanzliche Behörde entscheidet über die Reihungsliste als zweite Instanz endgültig.

Teil V - Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 (1) Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt gem. § 124b UG 2002 idgF bis 31.12.2007.

(2) Diese direkt auf der gesetzlichen Bestimmung des § 124b UG 2002 idgF beruhende Verordnung überschreibt während ihrer Gültigkeitsdauer sämtliche widersprechende Bestimmungen der Satzung der MUG – insbesondere die §§ 1 bis 14 sowie 19 bis 37 und 39 bis 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren - sowie des Studienplanes Humanmedizin, veröffentlicht im MTBI 23. Stk, RN 89 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 idgF – insbesondere die Punkte 1.14.1 sowie 2.8.1. erster Satz.

(3) Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestimmung des § 13 Abs. 2 dieser Verordnung um eine zeitlich befristete Überschreibung, somit weder um eine Abänderung noch um eine Streichung iSd. § 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren handelt.

(4) Mit In-Kraft-treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin an der MUG, veröffentlicht im MTBI 9. Stk. RN 44 (Studienjahr 2005/2006) vom 3.1.2006 soweit außer Kraft, als Regelungsinhalte dieser Verordnung enthalten sind.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

108.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) für das Studienjahr 2006/2007

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz (MUG) hat gem. § 124b UG 2002; BGBl I Nr. 120/2002 idgF per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

Präambel

Der Europäische Gerichtshof hat am 7.7.2005 (C-147/03) entschieden, dass die bisherige Regelung über den Zugang zu den österreichischen Universitäten EU-widrig ist, da sie eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Aufgrund dieses Urteils wurde vom Nationalrat am 8.7.2005 eine Novelle des UG 2002 (BGBl I Nr. 77/2005) beschlossen, mit der es u.a. für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ermöglicht wird, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens 2 Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Sinn dieser Verordnung ist die klare Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG 2002 idgF.

TEIL I - Geltungsbereich

§ 1. Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG.

§ 2. Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen,

- die im Studienjahr 2006/2007 erstmals zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der Medizinischen Universität Graz (MUG) zugelassen werden wollen,
- die im WS 2005/2006 zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG „bedingt zugelassen“ waren und aufgrund der Bestimmungen des Auswahlverfahrens 2005/2006 im darauf folgenden Semester nicht zulassungsfähig waren,
- die im Sommersemester 2006 „bedingt“ zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG zugelassen wurden und
- alle StudienwerberInnen, die einen Vorstudienlehrgang an der MUG zu besuchen haben/hatten, und diesen nicht vor dem Wintersemester 2005/2006 abgeschlossen haben und das Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG antreten wollen;

Ausgenommen sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

Zahl der Studienplätze

§ 3. (1) Die Zahl der Studienplätze ist gem. § 124b Abs. 2 UG 2002 idgF jedenfalls so zu bemessen, dass im jeweiligen Studium mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist.

(2) Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Grobauswahlverfahren bzw. Reihungsverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2006/2007 werden gem. § 124b Abs. 5 UG 2002 16 Studienplätze vergeben, davon 12 Plätze an StudienwerberInnen mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 1, 3 Plätze an StudienwerberInnen aus EU-Mitgliedsstaaten und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen mit nicht in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 2, und 1 Platz an sonstige ausländische StudienwerberInnen, die weder in Gruppe 1 oder Gruppe 2 fallen.

TEIL II - Verfahren

§ 4. Elektronische Voranmeldung

(1) Alle StudienwerberInnen, die sich um einen Studienplatz im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG bewerben möchten, haben innerhalb der vom Rektorat vorgegebenen Anmeldefrist, die am **10.4.2006** begonnen hat und am **20.6.2006** um 24:00 Uhr endet, an der elektronischen Voranmeldung über den vom Rektorat eingerichteten Link teilzunehmen.

(2) Die elektronische Voranmeldung ist Voraussetzung für die persönliche Anmeldung gem. § 5 dieser Verordnung. Eine elektronische Voranmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne

Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel, ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur elektronischen Voranmeldung ist nicht zulässig.

§ 5 Persönliche Anmeldung und Kennenlerninterview

(1) Die mittels elektronischer Voranmeldung gültig vorangemeldeten StudienwerberInnen erhalten eine Einladung für eine persönliche Anmeldung und Kennenlerninterview zu dem vom Rektorat mit **7.7.2006** festgelegten Termin. Ohne gültige elektronische Voranmeldung und Einladung ist eine persönliche Anmeldung und Kennenlerninterview nicht zulässig.

(2) Die persönliche Anmeldung und Teilnahme am Kennenlerninterview ist - schon aus der Natur der Sache - Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und damit für die Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausschließlich nach den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG 1991 idgF zulässig.

(3) Die Entsendung anderer Personen als Vertretung ist unzulässig. Erscheint die Studienwerberin/der Studienwerber nicht persönlich zum Termin, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Ein persönliches Erscheinen ist somit auch iSd. § 10 Abs. 1 AVG 1991 idgF ausdrücklich gefordert. Eine Fristerstreckung zur persönlichen Anmeldung ist nicht zulässig.

(4) Zur persönlichen Anmeldung und Kennenlerninterview sind jedenfalls mitzubringen:

- a) Amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, o.ä.) und
- b) Reifeprüfungszeugnis (im Original und Kopie, bei ausländischen Reifezeugnissen mit deutscher Übersetzung) oder
- c) Schulbesuchsbestätigung für das aktuelle Studienjahr (gilt für jene StudienwerberInnen, die im Schuljahr 2005/2006 die Reifeprüfung abgelegt haben, aber bis zum Zeitpunkt der persönlichen Anmeldung noch kein Reifezeugnis erhalten haben.)

(5) Das Kennenlerninterview dient der persönlichen Vorstellung der StudienwerberInnen. Soweit sich aus dem Kennenlerninterview zweifelsfrei und offensichtlich ergibt, dass StudienwerberInnen für das Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG ungeeignet sind, ist der bescheidmäßige Ausschluss vom weiteren Aufnahmeverfahren möglich.

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Das Grobauswahlverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Reihungsverfahren zu dem vom Rektorat festgesetzten Termin am **1.9.2006** statt.

(2) Weder das Grobauswahlverfahren noch das Reihungsverfahren sind Prüfungen iSd. §§ 72 ff UG 2002 idgF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 idgF finden keine Anwendung.

(3) Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren besteht aus einem Multiple-Choice-Test, in welchem das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik abgefragt wird.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche des Multiple-Choice-Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.

(5) Nutzt eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die Kandidatin/Der Kandidat ist jedoch berechtigt, das Auswahlverfahren komplett abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen. Eine Berufung iSd § 7 Abs.2 dieser Verordnung ist zulässig.

§ 7 provisorische Reihungsliste, Einsprüche, Reihungsliste und Nachrückung

(1) Bis spätestens **11.9.2006** wird eine provisorische Reihungsliste aller TeilnehmerInnen unter Transparenzmachung des Zustandekommens der Punkteanzahl ausgehängt und im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht; gleichzeitig ist zu veröffentlichen, bei welchem Organ Einsprüche eingebracht werden können. Die Erhebung von Einsprüchen ist ausschließlich für TeilnehmerInnen des Grobauswahl- und Reihungsverfahrens möglich. Ein anderer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Einspruch hat bis spätestens **21.9.2006**, 24:00 Uhr zu erfolgen. Über die Einsprüche entscheidet die zweitinstanzliche Behörde schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **29.9.2006**.

(2) Einsprüche zum Ablauf des Verfahrens, Einsprüche zu einzelnen Fragen sowie Einsprüche über Fehler in der Punktermittlung haben der zweitinstanzlichen Behörde anonymisiert zum Beschluss vorgelegt zu wer-

den. Die zweitinstanzliche Behörde erhält ausschließlich folgende Informationen von den Einsprüchen zu Testfragen

- a. Anzahl der Einsprüche zu dieser Frage
- b. Die Begründungen aller Einsprüche zu den einzelnen Fragen

(3) Die zweitinstanzliche Behörde beschließt die Reihungsliste, die wie die provisorische veröffentlicht wird, nach den in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen. Die Reihungsliste erlangt mit Veröffentlichung Rechtskraft.

(4) Die KandidatInnen werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.

(5) Die in dieser Verordnung genannte Studienplatzzahl kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorates für das Studienjahr 2006/2007 erhöht werden.

(6) Nach den Verfahrensschritten dieser Verordnung werden die ersten 16 Personen der Zahnmedizinliste zum Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG aufgenommen.

(7) StudienwerberInnen, die aufgrund der Reihungsliste einen Studienplatz erhalten, müssen spätestens bis **13.10.2006** nachweislich und schriftlich erklären, dass sie ihren Studienplatz in Anspruch nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Erklärung verfällt der Studienplatz und wird an die/den in der Reihungsliste nächstgereichte/nächstgereichten Studienwerberin/Studienwerber vergeben, welche/welcher noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

§ 8 Konsequenz des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 60 ff UG 2002 erfüllt.

(2) Jene StudienwerberInnen, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung das Grobauswahl- und Reihungsverfahren positiv abgeschlossen haben und sich daher nicht auf der Reihungsliste befinden, sind für das Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG nicht zulassungsfähig. Eine Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht.

(3) Den StudienwerberInnen nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauf folgenden Wintersemester 2007/2008 zum nächsten Termin des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens anzutreten. Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einer/einem im Wintersemester 2007/08 für das Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG erstinskribierenden Studierenden.

Teil III – Sonderregelungen für Erasmusstudierende und Gleichgestellte

§ 9 Erasmusstudierende

(1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Grobauswahl- und Reihungsverfahren teilnehmen.

Teil IV – Behörden

§ 10 Erstinstanzliche Behörde

(1) In erster Instanz entscheidet gem. geltender Geschäftsordnung des Rektorates, veröffentlicht im MTBI 19. Stk, RN 66 (Studienjahr 2004/2005) vom 1.6.2005, der Vizerektor für Studium und Lehre für das zuständige Rektorat. Er entscheidet abschließend über die provisorische Reihungsliste.

§ 11 Zweitinstanzliche Behörde

(1) Diesbezüglich wird auf die §§ 15 bis 18 und 38 der Satzung der MUG, veröffentlicht im MTBI 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBI 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005, verwiesen.

(2) Die zweitinstanzliche Behörde entscheidet über die Reihungsliste als zweite Instanz endgültig.

Teil V - Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 (1) Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt gem. § 124b UG 2002 idgF bis 31.12.2007.

(2) Diese direkt auf der gesetzlichen Bestimmung des § 124b UG 2002 idgF beruhende Verordnung überschreibt während ihrer Gültigkeitsdauer sämtliche widersprechende Bestimmungen der Satzung der MUG – insbesondere die §§ 1 bis 14 sowie 19 bis 37 und 39 bis 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren - sowie des Studienplanes Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl 23. Stk, RN 90 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 idgF – insbesondere die §§ 7 und 11 erster Satz.

(3) Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestimmung des § 13 Abs. 2 dieser Verordnung um eine zeitlich befristete Überschreibung, somit weder um eine Abänderung noch um eine Streichung iSd. § 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren handelt.

(4) Mit In-Kraft-treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin an der MUG, veröffentlicht im MTBl 9. Stk. RN 45 (Studienjahr 2005/2006) vom 3.1.2006 soweit außer Kraft, als Regelungsinhalte dieser Verordnung enthalten sind.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor